

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen dem Vermieter des Bienewitz (Vermieter) und dem Veranstalter (Mieter) über das Laden-Atelier Bienewitz und ggf. weitere damit zusammenhängende Leistungen.
2. Geschäftsbedingungen des Veranstalters (Mieters) finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass deren Geltung ausdrücklich schriftlich vom Vermieter bestätigt wird.

II. Abschluss des Vertrages und Umfang der vertraglichen Pflichten

1. An den Veranstalter gerichtete Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Antragsannahme/Bestätigung des Vermieters an den Veranstalter zustande. Eine Übermittlung der Antragsannahme/Bestätigung durch Email ist ausreichend. Mit Annahme des Angebots erklärt der Mieter Kenntnis und Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Hausordnung und Datenschutzerklärung. Der Vermieter reserviert die Räume mit Eingang des Rechnungsbetrags verbindlich für den Veranstalter.
2. Diese Vertragsbedingungen gelten auch gegenüber einzelnen Teilnehmern der Veranstaltungen sowie Kursleitern und /oder deren Begleitern und allen sonstigen Personen, die vom Mieter in das Vertragsverhältnis einbezogen werden. Der Veranstalter hat die von ihm in das Vertragsverhältnis einbezogenen Personen auf die Geltung dieser Vertragsbedingungen und auf die Einhaltung der im Bienewitz ausliegenden Hausordnung hinzuweisen (s. auch www.bienewitz.de), die u.a. beinhaltet, dass das Rauchen in den Räumen nicht gestattet ist.
3. Das Nutzungsrecht steht ausschließlich dem Mieter und dessen Mitarbeitern sowie Veranstaltungs-Teilnehmern zu; eine Weitervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Das Mindestalter des Mieters beträgt 20 Jahre. Als Gäste sind Kinder ab zehn Jahren in Begleitung Ihrer Eltern jederzeit herzlich willkommen. Für jüngere Kinder ist das Bienewitz aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht geeignet. Der Mieter hat für die Einhaltung der o.g. Altersbeschränkungen Sorge zu tragen.
5. Der Vermieter stellt dem Mieter das Laden-Atelier Bienewitz für den in der Buchungsbestätigung bzw. auf der Rechnung vereinbarten Zeitraum und Zweck zur Verfügung.
6. Mit Nutzung der Räumlichkeiten besteht für den Mieter die Möglichkeit, weitere Leistungen, wie z.B. Verpflegungs-Pauschale, Catering oder Spül-Service in Anspruch zu nehmen. Diese werden dem Mieter gemäß Kostenvoranschlag in Rechnung gestellt.
7. Bei einer Vermietung zu Ausstellungszwecken obliegt das Hängen der Ausstellungsstücke dem Mieter in Absprache mit dem Vermieter.

III. Zahlung und Stornierung

1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich vor der vereinbarten Mietzeit. Bei Überschreitung der Mietzeit behält sich der Vermieter vor, die tatsächliche Nutzungsdauer zu berechnen.

2. Zahlungsziel ist vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bei späterer Buchung sofort. Erfolgt die vereinbarte Zahlung nicht pünktlich, nicht in der vereinbarten Form oder nicht vollständig, so ist der Vermieter berechtigt, nach Ablauf einer von ihm zu setzenden, angemessenen, schriftlichen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Bis zum Ablauf der Nachfrist ist der Vermieter berechtigt, sämtliche vertragliche Leistungen zu verweigern, bis alle Rückstände beglichen sind.

3. Sofern der Mieter die Betriebssicherheit gefährdet oder in einer solch schwerwiegenden Weise seine vertraglichen Pflichten verletzt oder gegen die Hausordnung verstößt, dass dies mit den Interessen des Vermieters nicht mehr vereinbar ist, ist letzterer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Für eventuell hieraus entstehende Nachteile des Mieters übernimmt der Vermieter keine Haftung.

4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt folgende Rücktrittsregelung: tritt der Mieter spätestens 21 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurück, so werden ihm 50 % der vereinbarten Raummiete in Rechnung gestellt. Bei späterem Rücktritt hat der Mieter den vollen Gesamtaufwand zu bezahlen.

5. Die Bestimmungen zur Rücktrittspauschale sind auch anwendbar, wenn der Mieter die Veranstaltung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu verantworten hat (z. B. höhere Gewalt, Absage von Teilnehmern der Veranstaltung, etc.), nicht antritt. Die Rücktrittspauschale ist vom Veranstalter nicht zu zahlen, wenn der Rücktritt des Veranstalters aus Gründen erfolgt, die vom Vermieter zu vertreten sind oder wenn der Vermieter das Mietobjekt zu gleichen Konditionen weitervermietet.

6. Der Vermieter ist berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls

- höhere Gewalt oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder des Veranstaltungszwecks, gebucht werden;
- begründeter Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass eine Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb und die Sicherheit oder das Ansehen der Location in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Vermieters zuzurechnen ist.

7. Bei berechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch den Vermieter hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Vermieter hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Erklärung per Email ist ausreichend.

IV. Haftung des Mieters

1. Die Gefahr für die Mietsache und übernommene Gegenstände geht mit Übergabe an den Mieter an diesen über. Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden sowie für Verschmutzungen, etwa solche am Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Während der Mietzeit aufgrund von vertragswidriger Nutzung notwendig werdende Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.
3. Abhanden gekommene, zerstörte oder beschädigte Gegenstände werden dem Mieter zum Neupreis bzw. in Höhe der nachgewiesenen Reparaturkosten jeweils zzgl. einer Handlingfee in Rechnung gestellt, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden nach.
4. Der Mieter ist verpflichtet, sich für derartige Haftpflichtfälle ausreichend zu versichern. Der Vermieter ist berechtigt, einen Nachweis für eine entsprechende Versicherung zu verlangen, und kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Kautionen, Bürgschaften etc.) verlangen.
5. Eine etwaige Verpflichtung für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und Pflichten trifft allein den Veranstalter. Soweit der Vermieter aus der Nichterfüllung solcher Auflagen und Pflichten von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter von diesen Ansprüchen freizustellen.

V. Haftung des Vermieters

1. Bei Störungen oder Mängeln, die hinsichtlich der Leistungen des Vermieters auftreten, wird dieser sich unverzüglich bemühen, für Abhilfe zu sorgen.
2. Eine verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet zudem nicht für vom Mieter eingebrachte Gegenstände.
3. Insbesondere haftet der Vermieter bei einer Vermietung zu Ausstellungszwecken nicht für Beschädigungen der ausgestellten Objekte durch Dritte. Der Ausstellende trägt alle damit einhergehenden Risiken für seine Arbeiten. Die Versicherung der ausgestellten Objekte obliegt allein dem Ausstellenden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer nicht-exklusiven Ausstellungs-Buchung während des Ausstellungszeitraums auch andere Veranstaltungen in den Räumlichkeiten stattfinden können. Das ist die Regel, da das Bienewitz-Konzept in der Idee des „Raum-Teilens“ besteht. Wenn dies nicht gewünscht ist, kann der Ausstellende die Location exklusiv für seine Zwecke buchen. Eine exklusive Nutzung ist preiswirksam und in der Nutzungsvereinbarung explizit zu vereinbaren.
4. Die Haftung des Vermieters für Fahrlässigkeit - auch bei Schäden an den ausgestellten Objekten - ist aus welchem Rechtsgrund auch immer ausgeschlossen. Von diesem Haftungsausschluss unberührt bleiben die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters

oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

VI. Nutzung

1. Es gilt die in den Räumlichkeiten ausliegende Hausordnung, veröffentlicht unter www.bienewitz.de.

2. Mitgebrachtes Ausstellungs- oder Dekorationsmaterial darf nicht ohne Zustimmung des Vermieters an Wänden, Bilderschiene oder sonstigen Einrichtungsgegenständen befestigt werden und hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen ist das Aufstellen und Anbringen von Mobiliar und Gegenständen vorher mit dem Vermieter abzustimmen.

3. Lebensmittel und Getränke dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vermieter mitgebracht und verzehrt werden.

VII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform oder der Erklärung durch Email. Einseitige Änderungen durch den Vertragspartner sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist Bienewitz, Apianstr. 1, 80796 München.

3. Der ausschließliche Gerichtsstand ist München.

4. Es gilt deutsches Recht.

5. Gemäß Paragraph 33 Bundesdatenschutzgesetz werden Namen und Anschrift des Veranstalters sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten vom Vermieter gespeichert. Durch die Buchung erklärt sich der Veranstalter mit der Be- und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Vertragsabwicklung einverstanden. Der Vermieter gibt auf Anfrage Auskunft über die gespeicherten persönlichen Daten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Datenschutz unter <https://www.bienewitz.de/datenschutz/>.

6. Der Vermieter behält sich vor, unwesentliche Regelungen dieser AGB ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Regelungen werden den Nutzern per E-Mail spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesandt oder auf der www.bienewitz.de veröffentlicht. Widerspricht ein Mieter der Geltung der geänderten AGB nicht innerhalb von zwei Wochen, gelten die geänderten AGB als angenommen.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten dieser Vertrag oder Teile hiervon rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt eine Regelung, die den beiderseitigen Interessen im Rahmen des Vertragsverhältnisses am nächsten kommt.

Stand 14.05.2018